

efre·fesr
Südtirol · Alto Adige

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Fondo europeo di sviluppo regionale



EUROPEAN UNION



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

OPERATIONELLES PROGRAMM
„INVESTITIONEN IN WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG“
EFRE 2014-2020
DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL

HANDBUCH FÜR POTENTIELLE BEGÜNSTIGTE

Version 2.0 vom 24.02.2017

Inhalt

1	Das operationelle Programm	2
2	Wer kann einreichen	2
3	Wann einreichen	2
4	Wie einreichen	3
5	Was einreichen	3
6	Bewertung	4
7	Fördervereinbarung	5
8	Beginn der Förderfähigkeit	5
9	Vorschüsse	5
10	Projektumsetzung	5
11	Informations- und Publizitätsvorschriften	6
12	Wichtige Akteure des operationellen Programms	6
13	Nützliche Links	9

1 Das operationelle Programm

Das operationelle Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ EFRE 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (CCI 2014IT16RFOP005) ist am 12. Februar 2015 von der Europäischen Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2015) 902 genehmigt worden. Die Landesregierung hat mit dem Beschluss Nr. 259 vom 10. März 2015 diese Genehmigung zur Kenntnis genommen.

Das Programm ist in 4 thematische Achsen unterteilt:



Die finanzielle Dotierung von 136 Millionen € des operationellen Programms setzt sich zu 50% aus EU-Mitteln, zu 35% aus staatlichen Ressourcen und zu 15% aus Landesmitteln zusammen.

Dokumente
>> Operationelles Programm
>> Kurzfassung
>> Faltblatt

2 Wer kann einreichen

Wer die potentiellen Antragsteller sind, ist je nach Achse unterschiedlich und kann aus dem [operationellen Programm](#) sowie den veröffentlichten [Aufrufstexten](#) entnommen werden.

Achse	Potentielle Antragsteller
1 - Forschung und Innovation	Landesdienste, Forschungseinrichtungen, einzelne und zusammengesetzte Unternehmen, Unternehmenskonsortien, öffentliche und private Körperschaften, die Forschungs- und Innovationstätigkeiten durchführen
2 - Digitales Umfeld	Landesdienste, andere öffentliche Körperschaften
3 - Nachhaltige Umwelt	Landesdienste, andere öffentliche Körperschaften, STA, Landesmobilitätsagentur
4 - Sicherer Lebensraum	Landesdienste

3 Wann einreichen

Es werden folgende Modalitäten für die Auswahl der Projekte vorgesehen:

- Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter (Aufrufe zur Projekteinreichung) mit Bewertung;

- Regieprojekte der Landesverwaltung (Aufforderung zur Projekteinreichung),

die jeweils auf den Grundsätzen der **Unparteilichkeit**, **Öffentlichkeit** und **Transparenz** basieren und die die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts in vollem Umfang berücksichtigen.

Die achsenspezifischen Aufrufe werden zeitlich unterschiedlich und in der Regel in Anlehnung an bestehende Landesgesetze mit Beschluss der Landesregierung genehmigt und anschließend im [Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol](#) und der [Webseite des Programms](#) veröffentlicht.

4 Wie einreichen

Während des in einem Aufruf spezifisch festgelegten Zeitraums müssen alle Projektanträge über die elektronische Plattform „**coheMON**“ **ausschließlich digital** eingereicht werden. Um Projektanträge einreichen zu können, muss der rechtliche Vertreter der antragstellenden Einrichtung über einen **eGov-Account** des [Südtiroler Bürgernetzes](#) und über eine sogenannte **Vertretung** für das Rechtssubjekt, dem er/sie vorsteht, verfügen.

Um einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen ist es unbedingt erforderlich, dass sich vor allem die rechtlichen Vertreter **frühest möglich auf dem Portal registrieren und die Vertretung beantragen**.

Sämtliche Mitarbeiter der Einrichtung können, sobald die obengenannte Vertretung aktiviert worden ist, als Nutzer mit unterschiedlichen Zugangsrechten hinzugefügt werden.

Dokumente
>> Anleitung für die Erstellung eines eGov-Accounts
>> Anleitung zur Nutzerverwaltung

5 Was einreichen

Die eingereichten Projektanträge müssen einen **Beitrag zu den Zielen** des operationellen Programms leisten. Dieser Beitrag muss konkrete und direkte Auswirkungen auf die für die jeweilige Achse vorgesehenen Ergebnis- und vor allem Output-Indikatoren des Programms haben.

Zusätzlich zu den allgemeinen Vorgaben der EU-Verordnungen und des operationellen Programms, müssen die Bestimmungen, die in den einzelnen themenspezifischen Aufrufen enthalten sind, genau eingehalten und befolgt werden.

Die eingereichten Vorhaben müssen auch auf die sogenannten horizontalen Prinzipien, den **Umweltauswirkungen und der Sicherstellung der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung**, eingehen.

Jedes Projekt besteht aus **mindestens 3 Workpackages**, wovon die ersten beiden vorgegeben sind:

- Projektmanagement;
- Kommunikation;
- (...).

Die Kosten der Projekte müssen innerhalb der einzelnen Workpackages folgenden **Kostenkategorien** zugeordnet werden:

- **Personal**;

- Externe Dienstleistungen;
- Investitionen;
- Ausrüstung;
- Verwaltung.

Die Bestimmungen zu den förderfähigen Kosten sind in den themenspezifischen Aufrufen, sowie in den **programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln** enthalten.

Dokumente
>> Muster des Projektantrags
>> Programmspezifische Förderfähigkeitsregeln der Ausgaben

6 Bewertung

Die Verwaltungsbehörde ist mit Beschluss der Landesregierung Nr. 259 vom 10. März 2015 ermächtigt worden, für die Auswahl der Projekte einen **Lenkungsausschuss** vorzusehen, der infolge mit Dekret Nr. 5758/2015 eingerichtet worden ist. Die Mitglieder im Lenkungsausschuss sind:

- die Verwaltungsbehörde;
- der Direktor der Abteilung Europa;
- die Maßnahmenverantwortlichen;
- die Umweltbehörde des Programms;
- die Gleichstellungsrätin.

Die Auswahlkriterien sind vom **Begleitausschuss** genehmigt worden und werden vom Lenkungsausschuss auf die eingereichten Projektanträge in 2 Phasen angewandt.

Erste Phase: Im Zuge der formalen Zulassungsprüfung prüft die Verwaltungsbehörde, ob die Anträge die formalen Mindestanforderungen erfüllen. Im Fall einer negativen Bewertung in dieser Phase wird das Projekt als unzulässig zurückgewiesen und kann keiner weiteren Bewertung unterzogen werden. Diese Entscheidung ist endgültig und wird mit Dekret der Verwaltungsbehörde formalisiert. Der Antragsteller wird über die Unzulässigkeit informiert.

Zweite Phase: Der zweite Schritt führt zur Erstellung einer Rangordnung der Projektanträge und fußt auf qualitativen Bewertungskriterien mit Punktevergabe. Das Augenmerk wird auf **obligatorische, strategische, operative** und **technische** Aspekte gerichtet, berücksichtigt auch die horizontalen Prinzipien und wird von den Mitgliedern des Lenkungsausschusses durchgeführt. Die Verwaltungsbehörde formalisiert die Ergebnisse des Lenkungsausschusses mit eigenem Dekret, das die Rangordnung der ausgewählten und abgelehnten Projekte enthält. Daraufhin werden die Antragsteller über den Ausgang der Bewertung und Auswahl informiert.

- Die **obligatorischen** Auswahlkriterien beziehen sich auf das Vorhandensein von Elementen, die entweder von den Verordnungen im Bereich der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds oder dem operationellen Programm zwingend vorgesehen sind;
- die **strategischen** Auswahlkriterien beinhalten die Überprüfung der Auswirkungen des Projekts auf das Programm und den strategischen Beitrag zu den spezifischen Zielen und **horizontalen Prinzipien**, und zwar den Umweltauswirkungen, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung;

- die **operativen** Auswahlkriterien betreffen die Beurteilung der Qualität (Durchführbarkeit) des Projekts, sowie seiner Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen Verhältnis, geplante Ressourcen im Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen);
- die **technischen** Auswahlkriterien beziehen sich auf spezifische Aspekte einer bestimmten Investitionspriorität.

Dokumente
>> Auswahlkriterien

7 Fördervereinbarung

Alle Projekte, die die Mindestpunktezahl erreichen, werden in absteigender Reihenfolge finanziert, bis die im Aufrufstext angegebenen Mittel erschöpft sind. Die Fördersätze unterscheiden sich je nach Achse und Begünstigten und werden jedenfalls unter Beachtung des anwendbaren Beihilfenrechts festgelegt. Genauere Angaben zu den Fördersätzen sind im jeweiligen Aufruf enthalten.

Die rechtlichen Vertreter der Projektträger der genehmigten Projekte schließen mit der Verwaltungsbehörde eine Fördervereinbarung ab, die die **rechtliche Grundlage für die gesamte Abwicklung des Projekts** darstellt. In dieser Vereinbarung werden alle Rechte/Pflichten/Aufgaben des Projektträgers und der Verwaltungsbehörde festgeschrieben. Bei Projekten mit mehreren Begünstigten schließt nur der federführende Begünstigte („Lead-Partner“) die Fördervereinbarung mit der Verwaltungsbehörde ab.

Im Falle von Kooperationsprojekten, bei denen mehrere Begünstigte zusammen ein Vorhaben durchführen, können im jeweiligen Aufruf Vorgaben enthalten sein, wie diese Zusammenarbeit hinsichtlich der Projektumsetzung schriftlich zu regeln ist.

8 Beginn der Förderfähigkeit

Die Förderfähigkeit der Ausgaben startet in der Regel mit dem Projektbeginn, welcher nach dem Datum der Einreichung des Projektantrages liegt bzw. mit diesem übereinstimmt. Förderfähig sind nur Kosten, die sich auf Aktivitäten beziehen, die ab dem Datum der Einreichung des Projektantrages begonnen worden sind.

Wird ein Projekt aufgrund einer negativen oder zu niedrigen Bewertung nicht finanziert, können auch die in der Zwischenzeit angefallenen Kosten nicht erstattet werden.

Beginn und Ende der Förderfähigkeit werden in der Fördervereinbarung festgelegt.

9 Vorschüsse

Einem Antrag auf die Gewährung eines Vorschusses kann die Verwaltungsbehörde, falls diese Möglichkeit im jeweiligen achsenspezifischen Aufruf vorgesehen ist, zu den dort vorgesehenen Bedingungen, zustimmen.

10 Projektumsetzung

Die Umsetzung der Projekte folgt den Inhalten des genehmigten Projektantrags und den in der Fördervereinbarung enthaltenen Verpflichtungen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Än-

derungen gestattet werden.

Die Aktivitäten und Ausgaben müssen dokumentiert werden. Die Abrechnung erfolgt über das digitale System coheMON. Alle Ausgaben werden durch die EFRE-Kontrollstelle der Landesabteilung Finanzen überprüft, wobei besonderes Augenmerk dabei auf die Einhaltung der programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln (siehe „[Dokumente, Absatz 5](#)“), der Vorgaben im Bereich des öffentlichen Auftragswesens, sowie der Vorschriften hinsichtlich Information und Publizität gelegt wird.

11 Informations- und Publizitätsvorschriften

Die Begünstigten eines durch die Europäische Union kofinanzierten Projekts sind grundsätzlich dazu verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den entsprechenden Fonds hinzuweisen. Diesbezügliche Vorschriften sind im Artikel 115, Absatz 3 und im Anhang XII der [Verordnung \(EU\) Nr. 1303/2013](#), sowie im Kapitel II und im Anhang II der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 821/2014](#) festgelegt.

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Begünstigten ist durch die Verwendung des Logos des operationellen Programms auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hinzuweisen.

Das Logo wird stets deutlich sichtbar angebracht und so platziert, dass es auffällt. Die Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments. Bei kleinen Werbeartikeln entfällt die Pflicht, auf den Fonds hinzuweisen.

Werden zusätzlich zu dem EU-Emblem weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos.

Dokumente
>> Leitlinien Information- und Kommunikation
>> Logo des operationellen Programms

12 Wichtige Akteure des operationellen Programms

Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich, das operationelle Programm im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwalten. Ihr obliegt die Finanzverwaltung und -kontrolle des operationellen Programms, sowie die Auswahl der Vorhaben. Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 832 vom 8. August 2014 wurde der **Direktor des Amtes für europäische Integration** als Verwaltungsbehörde ernannt.

Amt für europäische Integration
Gerbergasse 69, 39100 Bozen
0471-413160
efre@provinz.bz.it
http://www.provinz.bz.it/efre/

Kontrollstelle EFRE

Die Kontrollstelle EFRE gehört zur Landesabteilung Finanzen, ihre Hauptaufgabe ist die Durchführung von Verwaltungsprüfungen, das heißt die Überprüfung der Förderfähigkeit von Ausgaben der, im Rahmen des operationellen Programms finanzierten Projekte. Durchgeführt werden Verwal-

tungsprüfungen aller von den Begünstigten eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung und Vor-Ort-Kontrollen auf Stichprobenbasis.

Die Kontrollstelle EFRE arbeitet in engem Kontakt mit den anderen Programmbehörden, besonders mit der Verwaltungsbehörde. Für eine gute Umsetzung des operationellen Programms sind die beiden Stellen aber funktionell voneinander unabhängig.

Abteilung Finanzen – Kontrollstelle EFRE
Silvius-Magnago-Platz 4, 39100 Bozen
0471-413290 oder 413232 oder 413249
ks-sc@provinz.bz.it
http://www.provinz.bz.it/finanzen/themen/kontrollstelle.asp

Prüfbehörde

Die Prüfbehörde sorgt dafür, dass das ordnungsgemäße Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems des operationellen Programms und die Vorhaben (anhand geeigneter Stichproben) auf der Grundlage der erklärten Ausgaben geprüft werden. Die Prüfung der erklärten Ausgaben beruht auf einer repräsentativen Auswahl und generell auf statistischen Stichprobenverfahren. Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 832 vom 8. August 2014 wurde die **Leiterin des Bereichs Prüfbehörde für die EU-Förderungen** als Prüfbehörde ernannt.

Bereich Prüfbehörde für die EU-Förderungen
Rittner Straße 33/b, 39100 Bozen
0471-416560
pruefbehoerde.autoritadiaudit@provinz.bz.it

Bescheinigungsbehörde

Die für ein operationelles Programm zuständige Bescheinigungsbehörde hat insbesondere die Aufgabe, Zahlungsanträge zu erstellen, der Kommission vorzulegen und zu bescheinigen, dass sie sich aus zuverlässigen Buchführungssystemen ergeben, auf überprüfbaren Belegen beruhen und von der Verwaltungsbehörde überprüft wurden. Sie muss weiters die Rechnungslegung erstellen, sowie bescheinigen, dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist und die verbuchten Ausgaben dem anwendbaren Recht genügen und für Vorhaben getätigt wurden, die gemäß den für das betreffende operationelle Programm geltenden Kriterien zur Förderung ausgewählt wurden und die dem anwendbaren Recht genügen. Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 832 vom 8. August 2014 wurde der **Direktor der Landeszahlstelle** als Bescheinigungsbehörde ernannt.

Landeszahlstelle
Dr.-Julius-Perathoner-Straße 10, 39100 Bozen
0471-413930
landeszahlstelle@provinz.bz.it
http://www.provinz.bz.it/europa/

Maßnahmenverantwortliche

Um eine bestmögliche Umsetzung des Programms zu garantieren, wurden mit Beschluss der Landesregierung Nr. 259 vom 10. März 2015 einzelnen, fachlich zuständigen Landesdiensten, achsenspezifische Aufgaben zugewiesen. Zu den Aufgaben der Maßnahmenverantwortlichen gehören in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde die strategische Ausrichtung des operationellen

Programms hinsichtlich der zu fördernden Vorhaben durch allgemeine thematische Aufrufe und/oder Aufforderung zur Projekteinreichung festzulegen, sowie die in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Projektanträge anhand der technischen Kriterien inhaltlich zu bewerten.

Achse 1
Abteilung Innovation, Forschung und Universität
Raiffeisenstraße 5, 39100 Bozen
0471-413720
innovation.universitaet@provinz.bz.it
http://www.provinz.bz.it/innovation

Achse 2 - Investitionspriorität 2a
Amt für Infrastrukturen der Telekommunikation
Silvius-Magnago-Platz 10, 39100 Bozen
0471-412540
infrastrukturen@provinz.bz.it

Achse 2 - Investitionspriorität 2c
Abteilung Informationstechnik
Crispistraße 15, 39100 Bozen
0471-414900
informationstechnik@provinz.bz.it
http://www.provinz.bz.it/informatik/

Achse 3 - Investitionspriorität 4c
Landesagentur für Umwelt
Amba-Alagi-Straße 5, 39100 Bozen
0471-417100
umweltagentur@provinz.bz.it
http://www.provinz.bz.it/umweltagentur/

Achse 3 - Investitionspriorität 4e
Abteilung Mobilität
Silvius-Magnago-Platz 3, 39100 Bozen
0471-414690
mobilitaet@provinz.bz.it
http://www.provinz.bz.it/mobilitaet/

Achse 4
Agentur für Bevölkerungsschutz
Drususallee 116, 39100 Bozen
0741-416000
bevoelkerungsschutz@provinz.bz.it
http://afbs.provinz.bz.it/

Umweltbehörde

Gemäß Artikel 5 und Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und des operationellen Programms hat die Umweltbehörde die Aufgabe die Bewertung von Umweltaspekten und -auswirkungen der eingereichten Projektanträge durchzuführen, auch in Hinblick auf die strategische Umweltprüfung, die gemäß Richtlinie 2001/42/EG betreffend die Bewertung der Auswirkungen von bestimmten Umwelplänen und -programmen durchgeführt worden ist.

Verwaltungsamt für Umwelt
Amba-Alagi-Straße 35, 39100 Bozen
0471-411840
verw.umwelt@provinz.bz.it
http://www.provinz.bz.it/umweltagentur/

Gleichstellungsrätin

Gemäß Artikel 5 und Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, des operationellen Programms und Artikel 27, Absatz 4 des Landesgesetzes Nr. 5/2010 ergeben sich die Aufgaben der Gleichstellungsrätin der Autonomen Provinz Bozen, und zwar die Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter und Nicht-Diskriminierung, sowie die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau.

Gleichstellungsrätin
Cavourstraße 23/c, 39100 Bozen
0471-326044
gleichstellungsraetin@landtag-bz.org
http://www.provinz.bz.it/chancengleichheit/gleichstellungsraetin.asp

13 Nützliche Links

- Kontakte der Verwaltungsbehörde:
<http://www.provinz.bz.it/europa/de/eu-foerderung/kontakte-efre.asp>
- Homepage der Abteilung Europa:
<http://www.provinz.bz.it/efre/>
- Europäische Kommission - Regionalpolitik (InfoRegio)
http://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/legislation/regulations/
- Operationelles Programm:
http://www.provinz.bz.it/europa/download/EFRE_OP.pdf
- Aufrufe:
<http://www.provinz.bz.it/europa/de/eu-foerderung/ausschreibungen-aufrufe.asp>
- Anleitungen und Handbücher:
<http://www.provinz.bz.it/europa/de/eu-foerderung/dokumente-rechtsgrundlagen.asp>
- Auswahlkriterien:
<http://www.provinz.bz.it/europa/download/Auswahlkriterien.pdf>
- Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol:
http://www.regione.taa.it/bur/Bollettino_td.asp
- Elektronische Plattform „coheMON“:
<https://fesr-efre.egov.bz.it/>